

## KONSTITUIERUNG DER AMTSDAUER 2018 - 2020

Gemäss Art. 103 des Gemeindeggesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) sind folgende Minimalanforderungen zu beachten:

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) Name des oder der Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- c) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
- d) Namen der sich im Ausstand befindenden Mitglieder;
- e) Anträge und Erklärungen eines Mitglieds, wenn Protokollierung verlangt wird;
- f) wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wird;
- g) Zirkulationsbeschlüsse und Verfügungen des Präsidiums, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

### Sachverhalt (Ausgangslage), fakultativ:

- Grundlage des Handelns der Dorfkorporation ist das öffentliche Recht. Das Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein;
- Ziele, welche der Rat in den nächsten vier Jahren erreichen will.

### Erwägungen des Rates, fakultativ:

- Die Ratstätigkeit richtet seine Tätigkeit insbesondere nach dem Gemeindeggesetz, der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53; abgekürzt FHGV) und der Korporationsordnung.
- Nach den Erneuerungswahlen nimmt der neugewählte Rat die erforderlichen Wahlen vor. Er sorgt soweit möglich dafür, dass die Gewählten ihr Amt mit Beginn der Amtsdauer antreten können (Art. 92 GG).
- Die Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheim zu halten sind (Art. 99 Abs. 1 GG).
- Die Präsidentin oder der Präsident und die Schreiberin oder der Schreiber unterzeichnen gemeinsam für den Rat (Art. 102 GG).
- Das Kollegialprinzip ist ein wesentlicher Bestandteil des schweizerischen und st.gallischen Regierungssystems. Der Rat handelt als Kollegium, d.h. er tritt gegenüber anderen Staatsorganen, gegenüber der Öffentlichkeit und nach aussen geschlossen als Einheit auf.
- Den Ratsmitgliedern und der GPK sind die Korporationsordnung vom 15.12.2016 und das Geschäftsreglement des Rates vom 26.11.2009 bekannt.

### Der Rat beschliesst:

#### 1. KONSTITUIERUNG

Der Rat konstituiert sich wie folgt:

Name, Vorname	Amt	Weitere Angaben <sup>1</sup>	Aufgaben <sup>2</sup>	Stellvertretung durch
Signer Robert	Präsident		Verwaltung + Planung	Müller Patrick
Kuratli Esther	Ratsmitglied		Finanzen	Signer Robert
Signer Michael	Ratsmitglied		Strom	Signer Robert
Cafilisch Felix	Ratsmitglied		Wasser	Müller Patrick
Müller Patrick	Ratsmitglied	Stv. Präsident	Wasser	Cafilisch Felix
Tischhauser Frieda	Aktuarin		Protokollierung	Kuratli Esther

<sup>1</sup> z.B. Adresse, Beruf, Telefonnummer, E-Mail

<sup>2</sup> Aufgabenbereiche nach Notwendigkeit der Korporation

Die Dorfkorporation setzt keine Kommission<sup>3</sup> ein, daher entfallen weitere Angaben wie:

Name, Vorname	Amt	Weitere Angaben	Aufgaben	Stellvertretung durch
- keine				

Folgende Personen werden delegiert:

Name, Vorname	Vertretung im	Weitere Angaben
Signer Robert	Zweckverband EV Wartau	Verwaltungsrat
Kuratli Esther	Zweckverband EV Wartau	Delegierte
Signer Michael	Zweckverband EV Wartau	Delegierter
Cafilisch Felix	Zweckverband EV Wartau	Delegierter
Müller Patrick	Zweckverband EV Wartau	Delegierter
Müller Patrick	Zweckverband GAW	Delegierter

Folgende Personen führen wenigstens einmal jährlich eine Prüfung durch den Rat (Art. 34 FHGV) durch:

Name, Vorname	Weitere Angaben
Signer Robert	Kassakontrolle
Müller Patrick	Kassakontrolle

Folgende Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden für Urnenabstimmungen (Art. 6 des Urnenabstimmungsgesetzes, sGS 125.3) und die Bürgerversammlungen [soweit die Gemeindeordnung den Rat ermächtigt, Stimmzähler aufzubieten, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind (Art. 34 Abs. 1 GG)] gewählt:

Name, Vorname	Weitere Angaben
- keine	Wahl an der Bürgerversammlung

## 2. VISUMSREGELUNG, FINANZKOMPETENZEN

Die Kompetenzen richten sich nach der Visum- und Finanzkompetenzregelung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls bildet.

## 3. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Folgende Personen zeichnen im Verkehr mit der Raiffeisenbank Werdenberg kollektiv zu Zweien (Art. 33 Abs. 2 FHGV):

Name, Vorname	Weitere Angaben
Signer Robert	Bargeschäfte bis max. Fr. 2'000.00, andere Geschäfte elektronisch
Kuratli Esther	Bargeschäfte bis max. Fr. 2'000.00, andere Geschäfte elektronisch
Müller Patrick	Bargeschäfte bis max. Fr. 2'000.00, andere Geschäfte elektronisch

Folgende Personen zeichnen im elektronischen Zahlungsverkehr mit der Postfinance kollektiv zu zweien (Art. 33 Abs. 2 FHGV):

Name, Vorname	Weitere Angaben
Signer Robert	Keine Bargeschäfte, andere Geschäfte elektronisch
Kuratli Esther	Keine Bargeschäfte, andere Geschäfte elektronisch
Müller Patrick	Keine Bargeschäfte, andere Geschäfte elektronisch

Die Zweitunterzeichnenden im Verkehr mit Banken und Postfinance haben sich mit Stichproben von der Richtigkeit der Überweisungen zu überzeugen. Die Kontrollarbeiten der Zweitunterzeichnenden sind durch Prüfzeichen (z.B. Visum) zu dokumentieren.

<sup>3</sup> Der Rat sollte für ständige Kommissionen nach Art. 93 Abs. 2 GG eine Beschreibung der Rechte und Pflichten erstellen.

#### 4. ENTSCHÄDIGUNGEN

Name, Vorname	Funktion	Franken	pro
Signer Robert	Präsident	Fr. 1'200.00	Jahr
Tischhauser Frieda	Aktuarin	Fr. 1'200.00	Jahr
Kuratli Fredy	Brunnenwart	Fr. 1'000.00	Jahr
Sätteli Madlen	Uhrenwart	Fr. 100.00	Jahr

Weiteres	Funktion	Franken	pro
Verwaltungsräte/Aktuarin	Sitzungsgeld	Fr. 90.00	Sitzung
Verwaltungsräte/Aktuarin	Aufgabenerfüllung	Fr. 32.00	Stunde

#### 5. REISEVERGÜTUNGEN

Name, Vorname	Funktion
Öffentliche Verkehrsmittel	Billet 2. Klasse
Private Fahrzeuge	70 Rappen je Kilometer

Für Dienstreisen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne wesentlich grösseren Zeitaufwand und ohne andere Nachteile billiger ausgeführt werden könnten, werden nur die Kosten der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

#### 6. AMTSBÜRGERSCHAFT

Mitgliedschaft bei der Amtsbürgerschaftsgenossenschaft (Art. 1 der Verordnung über die Sicherheitsleistung von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten; sGS 161.11) mit einer Kautionssumme von Fr. 100'000.00.

#### 7. ZUSTELLUNG DES PROTOKOLLS

Die Protokolle werden den Ratsmitgliedern per Post mit dem Vermerk "persönlich/vertraulich" zugestellt. Die Ratsmitglieder dürfen die Dokumente weder Dritten zur Einsicht geben noch ihnen Gelegenheit zur Einsicht bieten (z.B. "herumliegen lassen" der Protokolle).

##### und/oder:

Die Protokolle werden den Ratsmitgliedern per E-Mail zugestellt. Das Ratsmitglied hat die technischen Voraussetzungen betreffend Verhinderung der Dritteinsicht zu erfüllen. Die Dokumente dürfen nicht in einem Ordner abgelegt werden, der Dritten zugänglich ist (elektronischer Ordner und Ausdruck auf Papier).

#### 8. AMTLICHES PUBLIKATIONSORGAN

Eine vorgeschriebene oder aus schutzwürdigen Interessen gebotene amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan. Der Rat bestimmt gemäss Art. 5 Abs. 2 GG als amtliches Publikationsorgan die Zeitung Werdenberger & Obentoggenburger, Buchs, welche allen Haushalten zugestellt wird. Er kann amtliche Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlichen.

**Der Rat nimmt Kenntnis:**

### **1. KONSTITUIERUNG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Die GPK setzt sich auf Grund der Mutationen an der Bürgerversammlung 2018 wie folgt zusammen:

<b>Name, Vorname</b>	<b>Amt</b>	<b>Weitere Angaben</b>	<b>Stellvertretung</b>
Fiordimondo Gianni	Mitglied		
Gubser Regina	Mitglied		
Häfliger Christoph	Mitglied		
Kobel Adrian	Mitglied		
Szacsvey Tamás	Mitglied		

### **2. PERSONALVERZEICHNIS**

Verwaltungspersonal, weitere Personen:

<b>Name, Vorname</b>	<b>Amt, Aufgabe</b>	<b>Weitere Angaben</b>	<b>Stellvertretung</b>
- keine			